

Wasserreglement



In Kraft seit 31.07.2020



Inhaltsverzeichnis	Seite
I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	
§ 1 Zweck	5
§ 2 Personenbezeichnungen	5
§ 3 Rechtsform	5
§ 4 Übergeordnetes Recht	5
§ 5 Technische Vorschriften	6
§ 6 Verwaltung	6
§ 7 Brunnenmeister	6
§ 8 Aufgaben der WVK	6
§ 9 Anlagen der WVK	6
§ 10 Wasserbeschaffung	7
§ 11 Schutzzonen	7
§ 12 Finanzierung	7
§ 13 Ausnahmen	7
II. ÖFFENTLICHE ANLAGEN	
§ 14 Öffentliche Anlagen, Bau und Unterhalt	8
§ 15 Erstellung	8
§ 16 Verlegung in öffentlichem Grund	8
§ 17 Erschliessung Baugebiet	9
§ 18 Erschliessung ausserhalb Baugebiet	9
§ 19 Finanzierung durch Private	9
§ 20 Löscheinrichtungen	9
§ 21 Wasserzähler	10
§ 22 Ablesung Wasserzähler	10
III. PRIVATE ANLAGEN	
§ 23 Private Anlagen	10
§ 24 Kostentragung	11
§ 25 Unterhalt	11
§ 26 Anschlussgesuch, Baubewilligung	11
§ 27 Erdung	12
§ 28 Bedienung der Schieber	12
§ 29 Hausinstallationen	12
§ 30 Systemtrennung	13
§ 31 Kontrolle von Hausinstallationen	13
§ 32 Instandhaltung	13
§ 33 Haftung	13

Inhaltsverzeichnis	Seite
IV. BEZUGSVERHÄLTNIS ZWISCHEN WVK UND WASSERBEZÜGER	
§ 34 Anschlusspflicht	14
§ 35 Wasserbezüger	14
§ 36 Haftung	14
§ 37 Lieferungsverträge	14
§ 38 Wasserbezug ohne Bewilligung	15
§ 39 Besondere Bewilligung	15
§ 40 Wasserbeschaffenheit	15
§ 41 Wasserverwendung	15
§ 42 Betriebseinschränkungen	15
§ 43 Unerlaubte Handlungen	16
V. ABGABEN	
1. Allgemeine Bestimmungen	
§ 44 Umfang	16
§ 45 Gesuchsunterlagen	17
§ 46 Prüfkosten	17
§ 47 Baubeginn, Geltungsdauer	17
§ 48 Projektänderung	17
§ 49 Ausführungspläne	17
§ 50 Finanzierung der Wasserversorgung	18
§ 51 Mehrwertsteuer	18
§ 52 Gebührenanpassung	18
§ 53 Verjährung	18
§ 54 Zahlungspflichtige	18
§ 55 Verzugszins	19
§ 56 Bemessung Erschliessungsbeiträge	19
§ 57 Form	19
§ 58 Kosten	19
2. Baubeitrag	
§ 59 Beitragsplan	20
§ 60 Anlagen mit Mischfunktionen	20
§ 61 Beitragsplan, Auflage und Mitteilung	20
§ 62 Vollstreckung	20
§ 63 Bauabrechnung	20
§ 64 Beitragspflicht und Fälligkeit	21
§ 65 Baubeitrag	21

Inhaltsverzeichnis	Seite
3. Anschlussgebühr	
§ 66 Anschlussgebühr, Bemessung	21
§ 67 Ersatz- und Umbauten, Zweckänderung	21
§ 68 Zahlungspflicht	22
§ 69 Sicherstellung	22
4. Wasserbezugsgebühr	
§ 70 Grundsatz	22
§ 71 Gebühren, Bemessung	22
§ 72 Wasserzins	23
§ 73 Sonderfälle	23
§ 74 Zahlungspflicht	23
§ 75 Erhebung	23
§ 76 Härtefälle, Zahlungserleichterungen	24
VI. RECHTSSCHUTZ UND VOLLZUG	
§ 77 Rechtsschutz	24
§ 78 Strafbestimmungen	24
VII. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN	
§ 79 Inkrafttreten	25
§ 80 Übergangsbestimmungen	25

Anhang I	Gebührentarif	26
----------	---------------	----

Gestützt auf § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz) vom 19. Dezember 1978 und § 34 Abs. 3 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993

beschliesst die Einwohnergemeinde Klingnau folgendes

WASSERREGLEMENT

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Zweck

¹Dieses Reglement regelt Bau, Betrieb, Unterhalt und Finanzierung der Wasserversorgungsanlagen der Einwohnergemeinde Klingnau (nachstehend Stadt genannt), ferner die Beziehung zwischen der Wasserversorgung Klingnau (nachstehend WVK genannt) und den Wasserbezüger.

§ 2 Personenbezeichnungen

¹Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf jegliche Geschlechter.

§ 3 Rechtsform

¹Die Wasserversorgung Klingnau ist eine unselbständige öffentliche Anstalt der Einwohnergemeinde Klingnau und steht unter der unmittelbaren Aufsicht des Stadtrates.

§ 4 Übergeordnetes Recht

¹Die eidgenössischen und kantonalen gesetzlichen Bestimmungen sowie die zwingenden Vorschriften des Aargauischen Versicherungsamtes und des Kantonalen Laboratoriums bleiben vorbehalten.

§ 5 Technische Vorschriften

¹Soweit übergeordnetes Recht, dieses Reglement oder Ausführungserlasse des Stadtrates keine besonderen Bestimmungen enthalten, gelten für den Bau, Betrieb und Unterhalt der Werkanlagen sowie für die Erstellung von Hausanschlüssen und Hausinstallationen die einschlägigen Normen und Leitsätze des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (nachstehend SVGW genannt) als Richtlinien.

§ 6 Verwaltung

¹Der Stadtrat kann die technische und die administrative Leitung der WVK einer Wasserkommission übertragen und für bestimmte Aufgaben Fachleute beiziehen. Der Ressortvorsteher des Stadtrates sowie der Brunnenmeister gehören dieser Kommission von Amtes wegen an.

§ 7 Brunnenmeister

¹Zur Wartung und Betreuung der technischen Anlagen wählt der Stadtrat einen fachkundigen Brunnenmeister und einen Stellvertreter. Die Aufgaben des Brunnenmeisters und seines Stellvertreters werden in einem Pflichtenheft nach den Richtlinien des SVGW geregelt.

§ 8 Aufgaben der WVK

¹Die WVK liefert in ihrem Versorgungsgebiet Wasser zu Trink-, Brauch- und Löschzwecken im Ausmass ihrer verfügbaren Menge und im Rahmen der Leistungsfähigkeit ihrer Versorgungsanlagen. Sie erstellt und unterhält die dazu notwendigen Versorgungsanlagen und vorgeschriebenen Löscheinrichtungen.

§ 9 Anlagen der WVK

¹Die WVK umfasst alle der Stadt gehörenden Quellen, Quell- und Grundwasserfassungsanlagen, Pumpwerke, Reservoirs, das Leitungsnetz, Hydranten und Brunnen, Wasserzähler sowie alle der WVK dienenden Einrichtungen, Liegenschaften, dinglichen Rechte und Schutzzonen.

²Über die Anlagen der WVK sind Inventare und Ausführungspläne zu erstellen und nachzuführen.

§ 10 Wasserbeschaffung

¹Die Einzelheiten über die Lieferung von Trink-, Brauch- und Löschwasser aus der Wasserversorgung Klingnau sind in einem Wasserlieferungsvertrag geregelt.

§ 11 Schutzzonen

¹Zum Schutze der öffentlichen Quell- und Grundwasserfassungen scheidet die Stadt Schutzzonen aus. Das Verfahren richtet sich nach der Gewässerschutzgesetzgebung.

§ 12 Finanzierung

¹Die WVK deckt die Aufwendungen für den Bau, Betrieb, Unterhalt, Verwaltungsaufwand und Erneuerung der öffentlichen Wasserversorgung durch:

- a. Abgaben der Abonnenten
- b. Subventionen Dritter
- c. Hydrantenentschädigung der Einwohnergemeinde
- d. Allfällige Investitionsbeiträge der Stadt

²Die Abgabentarife sind so zu bemessen, dass sie die Kosten für Betrieb, Unterhalt, Erneuerung und Abschreibung der Anlagen sowie die Verzinsung der Schulden decken. Betriebsfremde Leistungen sind angemessen abzugelten.

³Die Rechnung der WVK ist nach den Vorschriften über das Finanz- und Rechnungswesen der Gemeinden als Eigenwirtschaftsbetrieb zu führen. Die Rechnungsführung obliegt der Abteilung Finanzen.

§ 13 Ausnahmen

¹Wenn ausserordentliche Verhältnisse vorliegen oder die strikte Anwendung des Reglements zu unbilligen Härten führt, kann der Stadtrat nach pflichtgemäsem Ermessen Ausnahmen und Abweichungen gestatten. Ein Gleiches gilt hinsichtlich der Tarif- und Gebührenordnung. Das öffentliche Interesse ist in allen Fällen zu wahren.

II. ÖFFENTLICHE ANLAGEN

§ 14 Öffentliche Anlagen, Bau und Unterhalt

¹Alle zur Erfüllung der Aufgaben dienenden und im Eigentum der WVK stehenden Anlagen (§§ 8, 9), welche nicht als private Anlagen gemäss § 23 gelten, bilden öffentliche Anlagen. Sie werden von der WVK erstellt und unterhalten.

²Hydranten, Schieber und Schiebertafeln müssen jederzeit zugänglich sein. Sie sind entschädigungslos auf privatem Grund zu dulden und dürfen weder entfernt noch zugedeckt werden.

§ 15 Erstellung

¹Die WVK erstellt und unterhält alle öffentlichen Anlagen des Leitungsnetzes. Dazu gehören die im öffentlichen und privaten Grund liegenden Leitungen, die nach Dimension und Anlage für den Anschluss mehrerer Gebäude und Hydranten bestimmt sind. Sie dienen der Erschliessung von Grundstücken gemäss § 32 BauG.

²Der Stadtrat bezeichnet die Linienführung und den Leitungsquerschnitt der Leitungen nach den Bedürfnissen der Ortsplanung und nach Massgabe des Generellen Wasserversorgungsprojektes (GWP). Er lässt auf Kosten der WVK entsprechende Projekte ausarbeiten und entscheidet über den Bau der Leitungen, über das Leitungsmaterial sowie die Anordnung der Schieber und Hydranten vorbehältlich der Zustimmung der Aargauischen Gebäudeversicherung (AGV).

§ 16 Verlegung in öffentlichem Grund

¹Leitungen werden nach Möglichkeit in öffentlichen Grund verlegt. Muss für das Verlegen von Leitungen privater Grund in Anspruch genommen werden und kommt zwischen Stadtrat und Grundeigentümer keine Vereinbarung über die Gewährung des Durchleitungsrechtes zustande, so kann der Stadtrat beim Regierungsrat das Enteignungsrecht geltend machen (§ 130 ff. BauG).

§ 17 Erschliessung Baugebiet

¹Die Erweiterung des Leitungsnetzes im Baugebiet erfolgt, wenn entsprechende Anschlussgesuche vorliegen und ein ausreichendes öffentliches Interesse gemäss Erschliessungsprogramm an der Erschliessung besteht.

§ 18 Erschliessung ausserhalb Baugebiet

¹Leitungen ausserhalb des Baugebietes werden von der Stadt nur bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses erstellt. Vorbehalten bleibt die Brandschutz- und Feuerwehrgesetzgebung.

§ 19 Finanzierung durch Private

¹Die Erstellung von Wasserleitungen durch die Grundeigentümer erfolgt nach den Vorschriften von § 37 BauG.

§ 20 Löscheinrichtungen

¹Hydranten dienen der Feuerwehr zu Löschzwecken. Der Wasserbezug ab Hydranten geschieht ausschliesslich durch die Feuerwehr oder durch Funktionäre der Stadt. Jede andere Benützung der Hydranten bedarf der Bewilligung der WVK.

²Der Stadtrat ist nach Rücksprache mit dem Grundeigentümer berechtigt, Hydranten auf privaten Grundstücken entschädigungslos aufzustellen. Die Hydranten sind durch die Grundeigentümer entschädigungslos zu dulden.

³Das Aufstellen, der Unterhalt und das allfällige Versetzen der Hydranten sowie der weiteren Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung, die dem Löschwesen dienen, gehen zu Lasten der WVK. Die Stadt leistet dafür eine in der Tarifordnung festgelegte Abgeltungsentschädigung, die nach der Zahl der Hydranten bemessen wird (Hydrantenentschädigung).

⁴Zusätzliche Löscheinrichtungen für grössere Bauten, Betriebe und Anlagen sind, soweit von der Aargauischen Gebäudeversicherungsanstalt vorgeschrieben, auf Kosten des Eigentümers zu erstellen und zu unterhalten.

⁵Private Löscheinrichtungen sind, sofern nicht hinter einer Zähleinrichtung, zu plombieren. Unplombierte Anschlüsse unterliegen der Gebührenregelung gem. Anhang I.

§ 21 Wasserzähler

¹Die WVK liefert für jedes an ihr Versorgungsnetz angeschlossenes Gebäude einen geprüften und plombierten Wasserzähler, welcher der Messung des Wasserverbrauchs dient. Dieser bleibt im Eigentum der WVK. Sie bestimmt den Ort der Installation, welcher an frostsicherer und gut zugänglicher Stelle liegen muss. Den Organen der WVK ist jederzeit Zutritt zum Wasserzähler zu gewähren.

§ 22 Ablesung Wasserzähler

¹Das Ablesen des Wasserzählerstandes erfolgt in regelmässigen Zeitabständen durch die WVK. Die WVK bestimmt die Ableseperiode.

²Die WVK lässt die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten ersetzen. Der Wasserbezüger kann jederzeit eine Prüfung seines Wasserzählers verlangen. Wird eine Abweichung von mehr als 5% festgestellt, so übernimmt die WVK die Revisionskosten. Im anderen Falle hat der Wasserbezüger dafür aufzukommen.

³Ist der Wasserzähler nachweislich defekt, wird der Wasserverbrauch aus dem durchschnittlichen Verbrauch der beiden Vorjahre ermittelt, sofern in der Zwischenzeit keine Änderungen an der Hausinstallation oder der Benützung vorgenommen worden bzw. eingetreten sind.

III. PRIVATE ANLAGEN

§ 23 Private Anlagen

¹Der Hausanschluss führt von der öffentlichen Leitung inkl. Anschlussstück über den Absperrschieber bis zum Hauptabstellhahn, bzw. bis zur Wasserzählvorrichtung im Innern des Gebäudes oder bis zu einem Zäblerschacht. Er ist durch einen fachlich ausgewiesenen und örtlichen Installateur zu erstellen.

²Die WVK bestimmt Stelle und Art des Hausanschlusses (Einzelanschluss, Versorgungsleitung, Absperrschieber), überwacht die Erstellung und kontrolliert vor dem Eindecken die Einrichtungen.

³Jedes Gebäude ist in der Regel für sich und ohne Benützung von fremdem Grundeigentum anzuschliessen. Werden ausnahmsweise gemeinsame Anschlüsse bewilligt oder wird fremdes Grundeigentum beansprucht, regeln die Beteiligten vor Erteilung der Anschlussbewilligung die daraus entstehenden gegenseitigen Rechte und Pflichten (Durchleitung, Erstellung, Unterhalt, Kostentragung usw.) im Rahmen eines Dienstbarkeitsvertrages (ZBG Art. 691), der dem Anschlussgesuch beizulegen ist.

§ 24 Kostentragung

¹Der Hausanschluss ist auf Kosten des Anschliessenden zu erstellen und steht im Eigentum des Gebäudeinhabers, unabhängig davon, ob er sich im öffentlichen oder privaten Grund befindet. Absperrschieber stehen im Eigentum der Wasserversorgung. Sie werden auf Kosten der Gebäudeeigentümer erstellt. Diese Bestimmung gilt auch für bestehende Leitungen.

²Im Zuge der Erneuerung von Hauptleitungen kann der Stadtrat für die im öffentlichen Grund liegenden Hausanschlüsse einen Neuanschluss mit Kostenfolge an den Gebäudeeigentümer verfügen. Dabei ist der Erdung der Gebäude die entsprechende Beachtung zu schenken. Eine allfällige erforderliche Anpassung des Erdungssystems geht zu Lasten des Gebäudeeigentümers.

³Bei Ausbau oder wesentlicher Umnutzung von Liegenschaften kann der Stadtrat einen Neuanschluss der Hauptzuleitung mit Kostenfolge an den Eigentümer verfügen.

§ 25 Unterhalt

¹Der Hausanschluss ist vom Gebäudeeigentümer auf eigene Kosten zu unterhalten und gegebenenfalls zu erneuern. Die Kosten des Unterhalts und der Erneuerung des Absperrschiebers übernimmt die WVK.

²Schäden am Hausanschluss inkl. Anschluss an die Hauptleitung und Absperrschieber sowie an den Leitungsrohren sind der WVK sofort zu melden. Die Reparatur hat durch einen fachlich ausgewiesenen Installateur zu erfolgen.

³Kommen Abonnenten ihren Unterhaltungspflichten nicht nach, ist die WVK berechtigt, auf ihre Kosten die notwendige Unterhaltsarbeit ausführen zu lassen.

§ 26 Anschlussgesuch, Baubewilligung

¹Für die Erstellung privater Anlagen ist dem Stadtrat vor Beginn der Bau- und Installationsarbeiten ein schriftliches Gesuch nach Formular einzureichen. Der Stadtrat erteilt eine Baubewilligung.

²Unvollständige Gesuche und nicht fachgerechte Pläne werden zur Verbesserung zurückgewiesen.

³Ausser der Bewilligungsgebühr gemäss Bauordnung können dem Gesuchsteller auch Kosten für besonderen Prüfungsaufwand überbunden werden.

⁴Die bewilligten Anlagen sind gemäss den genehmigten Plänen auszuführen.

§ 27 Erdung

¹Für die Erdung elektrischer Anlagen und Blitzschutzeinrichtungen gelten die Leitsätze des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins (SEV).

²Wird die Wasserhauszuleitung mit elektrisch leitenden Materialien ausgeführt, muss ein Zwischenstück eingebaut werden, sodass eine Erdung an die Hauptwasserleitung verunmöglicht wird.

³Die Kosten für die Erstellung und den Unterhalt der Hausinstallationen (inkl. Druckerhöhungs- und Druckreduktionsanlagen u. dgl.) trägt der Gebäudeeigentümer.

§ 28 Bedienung der Schieber

¹Die Schieber in der Hauszuleitung dürfen nur von den Organen der WVK bedient werden. Die WVK lehnt jede Haftung für Schäden ab, die aus Zuwiderhandlungen entstehen.

²Jeder Schieber wird durch eine Tafel markiert, welche entschädigungslos auf privatem Grund (z.B. Gebäudemauer, Vorplatz) zu dulden ist und weder entfernt noch zugedeckt werden darf.

§ 29 Hausinstallationen

¹Als Hausinstallationen werden alle Leitungen und Anlageteile nach dem Hauptabstellhahnen, mit Ausnahme des Wasserzählers, bezeichnet.

²Es dürfen nur Installationsmaterialien und Apparate verwendet werden, die dem Netzdruck und den Wasserverhältnissen am Verwendungsort entsprechen und die Qualität des Wassers nicht ungünstig verändern.

³Zur Sicherung eines genügenden Druckes können dem Gebäudeeigentümer mit der Baubewilligung Auflagen erteilt werden (z.B. Einbau von Druckerhöhungsanlagen). Bei überhöhtem Druck sind auf Kosten des Gebäudeeigentümers Druckreduzierventile einzubauen.

⁴Hausinstallationen sollen nur durch fachlich ausgewiesene Installateure, die den Reparaturservice gewährleisten und die Inhaber einer entsprechenden Installationsausführungsbewilligung der WVK sind, erstellt, unterhalten, verändert oder erweitert werden. Alle diese Arbeiten sind der WVK zu melden.

§ 30 Systemtrennung

¹Die gesamten Hausinstallationen sind so einzurichten, dass ein Rücksaugen oder Rückströmen von Flüssigkeiten oder das Eindringen von anderen Stoffen in die Wasserleitung ausgeschlossen ist. Die WVK kann in besonderen Fällen den Einbau von Systemtrennern verlangen.

²Verbindungen jeglicher Art mit privaten Wasserversorgungen sind untersagt.

³Für den Anschluss und den Betrieb von Apparaten, Maschinen und Einrichtungen, die an die Hausinstallation angeschlossen werden, wie Schwimmbassins, Berieselungsanlagen, Kühl- und Klimaanlage und dergleichen kann die WVK besondere Betriebsvorschriften sowie Beschränkungen erlassen.

§ 31 Kontrolle von Hausinstallationen

¹Die WVK übt die Kontrolle über die Hausinstallationen aus. Zu diesem Zweck ist den Kontrollorganen der WVK der Zutritt zu allen Anlagen zu gestatten. Mit der Bewilligungserteilung und der Kontrolle übernimmt die WVK weder eine Garantie noch eine Haftung für allfällige Mängel.

²Die Fertigstellung von Neuanlagen, die Änderung und die Erweiterung an bestehenden Hausinstallationen sind der WVK zu melden. Die WVK ist berechtigt, die Hausinstallationen vor der Inbetriebnahme zu prüfen und einer Wasserdruckprobe zu unterziehen. Die WVK übernimmt jedoch keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten. Die Kosten für alle erstmaligen Prüfungen trägt die WVK, allfällige Nachkontrollen gehen zu Lasten des Wasserbezügers.

§ 32 Instandhaltung

¹Vorschriftswidrig erstellte oder schlecht unterhaltene Hausinstallationen muss der Wasserbezüger auf schriftliche Aufforderung hin innert einer von der WVK festgesetzten Frist ändern oder instand stellen lassen. Unterlässt dies der Eigentümer, so ist die WVK berechtigt, die Mängel auf Kosten des Wasserbezügers beheben zu lassen. Solange die Installationen nicht den Vorschriften entsprechend ausgeführt worden sind, kann die Wasserabgabe verweigert werden.

²Treten durch Überbeanspruchung der Installationen störende Einwirkungen auf, so ist die WVK berechtigt, mit geeigneten technischen Massnahmen normale Bezugsverhältnisse herzustellen.

³Bei Frostgefahr sind die dem Einfrieren ausgesetzten Hausinstallationen zu entleeren oder durch Isolation zu schützen.

§ 33 Haftung

¹Die WVK übernimmt keine Haftung für irgendwelchen Schaden, der infolge Einführung von Wasser in eine Liegenschaft und dessen Gebrauch entsteht.

IV. BEZUGSVERHÄLTNIS ZWISCHEN WVK UND WASSERBEZÜGER

§ 34 Anschlusspflicht

¹Innerhalb der Bauzonen müssen alle bewohnten Gebäude an das Versorgungsnetz der WVK angeschlossen werden. Ausnahmen können vom Stadtrat bewilligt werden, wenn die private Wasserversorgung den trinkwasserhygienischen Anforderungen entspricht und das betreffende Wasser stets Trinkwasserqualität aufweist.

§ 35 Wasserbezüger

¹Wasserbezüger im Sinne dieses Reglements sind die Eigentümer von Grundstücken und Gebäuden mit Wasserbezug.

²Jeder Eigentumswechsel einer Liegenschaft ist der WVK rechtzeitig schriftlich zu melden, unter Angabe des Zeitpunktes des Wechsels.

³Hand- und Adressänderungen meldet der Abonnent umgehend der WVK. Im Unterlassungsfall haftet der bisherige Abonnent weiter.

⁴Die dauernde Lieferung von Wasser erfolgt auf Grund der Anschlussbewilligung.

§ 36 Haftung

¹Der Wasserbezüger haftet gegenüber der WVK für alle Schäden, die durch sein Eigentum verursacht oder durch unsachgemässe Installation oder Handhabung, mangelnde Sorgfalt oder Kontrolle sowie ungenügendem Unterhalt der Hauszuleitung oder Hausinstallationen der WVK zugefügt werden.

²Der Wasserbezüger haftet für die Erfüllung der sich aus diesem Reglement ergebenden Verbindlichkeiten. Vorbehalten bleiben Sonderregelungen bei Miteigentum, Stockwerkeigentum und Reihenhausbauten mit gemeinsamen Wasserzählern.

³Wasserverluste im Gebäudeinnern, die auf defekte Hausinstallationen zurückzuführen sind, geben keinen Anspruch auf Reduktion des durch den Wasserzähler gemessenen Verbrauchs.

§ 37 Lieferungsverträge

¹Der Stadtrat ist ermächtigt, Wasserlieferungsverträge mit Gemeinden sowie mit Bezüger ausserhalb des Gemeindegebietes abzuschliessen. Er ist ferner ermächtigt, Wasserlieferungsverträge mit besonderen Abmachungen ausserhalb des Tarifes zu schliessen; er hat dabei die Interessen der WVK pflichtgemäss wahrzunehmen.

§ 38 Wasserbezug ohne Bewilligung

¹Wer ohne entsprechende Bewilligung Wasser bezieht, wird gegenüber der WVK schadenersatzpflichtig. Er kann überdies strafrechtlich verfolgt werden.

§ 39 Besondere Bewilligung

¹Die Wasserabgabe an Abonnenten mit besonders grossem Wasserverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen bedarf einer besonderen Bewilligung des Stadtrates.

²Der Bezug von Wasser für Bau- und andere vorübergehende Zwecke bedarf einer Bewilligung der WVK bzw. des Stadtrates.

§ 40 Wasserbeschaffenheit

¹Das Wasser muss bei der Abgabe an die Abonnenten den einschlägigen gesetzlichen Anforderungen an Trinkwasser genügen. Die WVK gewährleistet keine über diese Anforderungen hinausgehende Beschaffenheit des Wassers und garantiert keinen konstanten Wasserdruck.

²Die WVK sorgt für eine angemessene Überwachung des Trinkwassers sowie der Gewinnungs- und Versorgungsanlagen in hygienischer Hinsicht gemäss den Richtlinien des SVGW und den Weisungen des Kantonalen Laboratoriums.

³Trinkwasserverunreinigungen, welche im Zusammenhang mit aussergewöhnlichen Naturereignissen stehen oder durch Dritte verursacht werden, geben den Abonnenten in der Regel keinen Anspruch auf Kürzungen des Wasserzinses.

§ 41 Wasserverwendung

¹Das Wasser ist sparsam zu gebrauchen. Jede Wasserverschwendung ist untersagt.

²Bei Wassermangel, Betriebsstörungen, Reparaturen und Unterhaltsarbeiten an Anlagen der WVK kann der Stadtrat das Spritzen von Gärten, Hausplätzen u. dgl., das Waschen von Autos sowie das Füllen von Schwimmbassins verbieten und weitere Einschränkungen erlassen.

§ 42 Betriebseinschränkungen

¹Bei Wassermangel, Betriebsstörungen, Reparaturen und Unterhaltsarbeiten an Anlagen der WVK kann der Stadtrat die Wasserlieferung einschränken oder unterbrechen.

²Die betroffenen Abonnenten werden über solche Unterbrüche soweit möglich in geeigneter Form rechtzeitig in Kenntnis gesetzt. Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke geht allen anderen Verwendungsarten vor, ausgenommen in Brandfällen. Die Abonnenten mit empfindlichen Hausinstal-

lationen haben selbst die geeigneten Sicherungen gegen die Folgen von Betriebseinschränkungen und Betriebsunterbrüchen sowie von Netzspülungen zu treffen; eine Schadenersatzpflicht der Stadt oder der WVK besteht nicht.

§ 43 Unerlaubte Handlungen

Ohne schriftliche Zustimmung der WVK sind verboten:

- die Abgabe von Wasser aus einer angeschlossenen Liegenschaft in eine andere, auch wenn sie ohne Entgelt oder für Bauzwecke erfolgt;
- das Anbringen von Abzweigungen oder Zapfhähnen vor dem Wasserzähler und das Öffnen plombierter Umgangshähnen und Hydranten ausser in Brandfällen;
- Änderungen an Hauptabstellhähnen und Wasserzählern. Unerlaubter Wasserbezug wird den Bezüchern nach Schätzung der WVK in Rechnung gestellt.

V. ABGABEN

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 44 Umfang

¹Einer Bewilligung des Stadtrates bedürfen:

- a) der Neuanschluss einer Liegenschaft
- b) Regenwassernutzungsanlagen
- c) die Installation neuer Armaturen und Apparate vor dem Hausanschluss
- d) die Änderung oder die Erweiterung der Nutzung, welche eine wesentliche Vermehrung des Wasserverbrauches mit sich bringt
- e) die vorübergehende Wasserabgabe für Baustellen, zeitlich befristete Veranstaltungen und Bewässerungen.

²Apparate zur Aufbereitung von Trinkwasser bedürfen einer Bewilligung des kantonalen Laboratoriums.

§ 45 Gesuchsunterlagen

¹Das Gesuch umfasst folgende Unterlagen:

- a) Planunterlagen (2-fach)
 - Situationsplan 1:500 oder 1:1000 mit folgenden Angaben: Bauherr, Wohnort, Datum, Nordrichtung, Massstab usw.
 - Kellergrundriss 1:50 oder 1:100, in die der Hausanschluss, die Wasserbatterie, allfällige Regenwassernutzungsanlagen usw. eingezeichnet sind
- b) Flächenberechnung mit Schema, 2-fach (Berechnung der Anschlussgebühren)
Der Stadtrat kann weitere Pläne und Unterlagen verlangen.

²Müssen Hausanschlüsse in Kantonsstrassen eingelegt werden, ist zusätzlich dem Kreisingenieur ein Gesuch mit den notwendigen Plänen einzureichen.

§ 46 Prüfkosten

¹Ausser der Bewilligungsgebühr gemäss Bau- und Nutzungsordnung können dem Gesuchsteller auch die Kosten für die Kontrollen gemäss § 58 Abs. 2 BauV sowie die Kosten für Messungen, Beizug von Fachleuten, für den Aufwand im Zusammenhang mit dem Vollzug der Vorschriften des kantonalen Laboratoriums und der Aargauischen Gebäudeversicherung usw. überbunden werden.

§ 47 Baubeginn, Geltungsdauer

¹Die Geltungsdauer der Baubewilligung und der Baubeginn richten sich nach § 65 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (BauG) sowie § 57 der Bauverordnung (BauV).

§ 48 Projektänderung

¹Die bewilligten Anlagen sind gemäss den genehmigten Plänen auszuführen.

²Für Projektänderungen gilt § 52 BauV.

§ 49 Ausführungspläne

¹Nach der Fertigstellung der Arbeiten sind dem Stadtrat Ausführungspläne mit genauen Mass-eintragungen im Doppel einzureichen.

§ 50 Finanzierung der Wasserversorgung

¹An die Kosten für Erstellung, Änderung, Erneuerung und Betrieb der öffentlichen Anlagen erhebt der Stadtrat von den Wasserbezüglern

- a) Baubeiträge;
- b) Anschlussgebühren;
- c) Jährliche Wasserbezugs-Gebühren, bestehend aus Grundgebühr und Verbrauchsgebühr.

²Die einmaligen und wiederkehrenden Abgaben dürfen den Gesamtaufwand für Erstellung, Änderung, Erneuerung und Betrieb der öffentlichen Anlagen, angemessene Rückstellungen sowie die Verzinsung der Schulden nach Abzug der Leistungen von Bund und Kanton nicht übersteigen.

§ 51 Mehrwertsteuer

¹Alle festgelegten Abgaben verstehen sich exkl. MwSt. Die von der Stadt für ihre Leistungen zu erbringender eidgenössischer Mehrwertsteuer wird den Abgabepflichtigen zusätzlich zu den Abgaben auferlegt. Sie wird separat ausgewiesen und ist mit der Abgaben- bzw. Gebührenverfügung zur Zahlung fällig.

§ 52 Gebührenanpassung

¹Die in Franken festgelegten Gebühren basieren auf dem Landesindex der Konsumentenpreise, stand Dezember 2007 (108.0). Sie können vom Stadtrat jeweils auf den 1. Juli an den neuen Indexstand angepasst werden, sofern sich der Index (Basis Dezember 2015 = 100) um mehr als 5 Punkte verändert.

§ 53 Verjährung

¹Bezüglich der Verjährung gilt § 5 Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRPG).

²Die Verjährungsfrist von fünf Jahren für periodisch zu erbringende Leistungen beginnt nach Abschluss des Rechnungsjahres.

§ 54 Zahlungspflichtige

¹Zur Bezahlung der Abgaben sind diejenigen Personen verpflichtet, denen im Zeitpunkt des Eintritts der Zahlungspflicht laut Grundbuch das Eigentum zusteht.

§ 55 Verzugszins

¹Für Abgaben, die bis zum Verfalltag nicht bezahlt sind, wird ohne Mahnung ein Verzugszins von 5 % berechnet (§ 6 Abs. 1 VRPG).

²Soweit geleistete Abgaben zurückerstattet werden müssen, sind sie zum gleichen Ansatz zu verzinsen.

§ 56 Bemessung Erschliessungsbeiträge

¹Die Grundeigentümer leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sonder Vorteile Beiträge an die Kosten der Erstellung und Änderung von Anlagen der Wasserversorgung.

²Die Grundeigentümer tragen die Kosten von Feinerschliessungen in der Regel vollumfänglich, jene von Groberschliessungen übernimmt die Wasserkasse zu 50 %. Der Stadtrat kann über Ausnahmen entscheiden.

Im Beitragsplanverfahren wird darüber entschieden, ob es sich um eine Grob- oder Feinerschliessung handelt. Um eine Groberschliessung handelt es sich, wenn wesentliche übergeordnete Ziele, welche nicht die direkten Anstösser betreffen, realisiert werden sollen.

§ 57 Form

¹Die Finanzierung der Erschliessungsanlagen wird mittels

- a) Beitragsplan,
- b) Einzelverfügung oder
- c) öffentlich-rechtlichem Vertrag gemäss § 35 Abs. 1 und § 37 Abs. 3 BauG geregelt.

§ 58 Kosten

¹Als Kosten der Erstellung, Änderung und Erneuerung gelten namentlich:

- a) die Kosten für den Erschliessungsplan
- b) die Planungs-, Projektierungs- und Bauleitungskosten
- c) Bestandesaufnahmen (z.B. Rissprotokolle)
- d) Gebühren und Kosten für Bewilligungen
- e) die Landerwerbskosten und die Kosten für den Erwerb anderer Rechte
- f) die Bau- und Einrichtungskosten sowie die Kosten für Anpassungsarbeiten
- g) die Kosten der Vermessung und Vermarkung
- h) Verschiedenes und Unvorhergesehenes
- i) die Finanzierungskosten
- j) die Verwaltungskosten

2. Baubeitrag

§ 59 Beitragsplan

¹Der Beitragsplan enthält:

- a) den Voranschlag über die Erstellungskosten;
- b) den Kostenanteil des Gemeinwesens;
- c) den Plan über die Grundstücke bzw. Grundstücksflächen, für die Beiträge zu erbringen sind (Perimeterplan);
- d) die Grundsätze der Kostenverlegung;
- e) das Verzeichnis aller zu Beitragsleistungen herangezogenen Grundeigentümer mit Angabe der von ihnen geforderten Beiträge (Kostenverteiler);
- f) die Bestimmung der Fälligkeit der Beiträge;
- g) eine Rechtsmittelbelehrung.

§ 60 Anlagen mit Mischfunktionen

¹Dienen Anlagen gleichzeitig der Grob- und der Feinerschliessung, so sind die Kostenanteile nach dem Verhältnis der Erschliessungsfunktion zu bemessen.

§ 61 Beitragsplan; Auflage und Mitteilung

¹Auf Ort und Zeitpunkt der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes ist vorgängig im amtlichen Publikationsorgan der Stadt hinzuweisen.

²Den Beitragspflichtigen ist die Auflage zusammen mit dem auf sie entfallenden Beitrag (inkl. Fälligkeit und Rechtsmittelbelehrung) durch einen eingeschriebenen Brief anzuzeigen.

§ 62 Vollstreckung

¹Ist der Beitrag in Rechtskraft erwachsen, ist er einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil gleichgestellt.

§ 63 Bauabrechnung

¹Die Bauabrechnung ist vor der Verabschiedung der Kreditabrechnung durch die Gemeindeversammlung während 30 Tagen öffentlich aufzulegen.

²Sie kann innert der Auflagefrist angefochten werden. Für das Verfahren gilt § 35 Abs. 2 BauG.

§ 64 Beitragspflicht und Fälligkeit

¹Die Beitragspflicht entsteht mit Beginn der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes.

²Erschliessungsbeiträge werden frühestens mit dem Baubeginn der Anlage fällig, für welche sie erhoben werden.

³Im Übrigen wird die Fälligkeit im Beitragsplan bestimmt. Dieser kann, entsprechend dem Fortschritt der Arbeiten, Teilzahlungen vorsehen.

⁴Die Beiträge sind auch dann fällig, wenn gegen den Beitragsplan Einsprache bzw. Beschwerde geführt wird.

§ 65 Baubeitrag

¹Für die wassertechnische Erschliessung von Liegenschaften ausserhalb Baugebiet wird ein einmaliger Baubeitrag erhoben. Der Baubeitrag hat in der Regel den vollen Baukosten zu entsprechen. Die Anschlussgebühr wird um 50 % ermässigt.

²Die Zahlungspflicht entsteht mit der Fertigstellung der wassertechnischen Erschliessung.

3. Anschlussgebühr

§ 66 Anschlussgebühr, Bemessung

¹Für den Anschluss an die Anlagen der WVK wird eine Anschlussgebühr erhoben. Sie bemisst sich für alle Bauten nach der Bruttogeschossfläche, ermittelt nach den Bestimmungen der Bau- und Nutzungsordnung für die Berechnung der Ausnützungsziffer.

²Der Ansatz ist in Anhang I festgesetzt.

³Die Zahlungspflicht entsteht im Zeitpunkt der Erstellung des Hausanschlusses.

⁴Für Schwimmbäder beträgt die Anschlussgebühr Fr. 25.00/m³ Nettoinhalt, sofern das Schwimmbad an die Wasserversorgung angeschlossen ist.

§ 67 Ersatz- und Umbauten, Zweckänderung

¹Wird ein bereits angeschlossenes Gebäude abgebrochen und an dessen Stelle ein Neubau errichtet, wird die Anschlussgebühr für die erweiterte Fläche nach Massgabe von § 66 erhoben. Bei einer Flächenreduktion erfolgt keine Rückerstattung.

²Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten wird die Anschlussgebühr für die erweiterte Fläche gemäss § 66 erhoben.

³Bei bewilligungspflichtigen Zweckänderungen angeschlossener Gebäude wird die Anschlussgebühr neu festgesetzt. Zahlungen früherer Anschlussgebühren werden angerechnet. Ein Überschuss wird nicht zurückerstattet.

§ 68 Zahlungspflicht

¹Die Zahlungspflicht entsteht bei Neubauten mit dem Anschluss an die Wasserversorgung. Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten einer bereits angeschlossenen Baute entsteht die Zahlungspflicht mit dem Abschluss der Bauarbeiten. Ersatzbauten sind Neubauten gleichgestellt.

§ 69 Sicherstellung

¹Der Stadtrat kann bei Erteilung der Anschlussbewilligung bzw. bei Erteilung der Baubewilligung Sicherstellung (Vorauszahlung, Sperrkonto, Bankgarantie) für die mutmassliche Anschlussgebühr verlangen. Die Sicherstellung ist spätestens vor Baubeginn zu leisten.

4. Wasserbezugs-Gebühr

§ 70 Grundsatz

¹Für den Betrieb der Wasserversorgung sowie für durch Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren ungedeckte Kosten ist eine jährliche Benützungsgebühr zu entrichten, die sich aus einer Grundgebühr und einer Verbrauchsgebühr zusammensetzt.

²Der Stadtrat kann Vorauszahlung bis zur Höhe der mutmasslichen Jahresgesamtgebühren verlangen.

³Bei Verkauf von Liegenschaften haften Verkäufer und Käufer für geschuldete oder noch nicht abgerechnete Gebühren solidarisch. Die Kostenanteile werden nach der Bezugsdauer berechnet.

§ 71 Gebühren, Bemessung

¹Die wiederkehrende Grundgebühr bemisst sich pro Jahr und ist grundsätzlich für jeden Anschluss geschuldet.

²Die Grundgebühr ist in Stufen gestaffelt, welche sich am Wasserbezug orientiert.

³Die Verbrauchsgebühr bemisst sich pro m³ Frischwasser, welche über einen Wasserzähler bezogen wird.

⁴Landwirtschaftlichen Betrieben wird unabhängig vom Bezug eine Grundgebühr der untersten Stufe verrechnet

⁵Für Bauwasser bei Neubauten, welches nicht über einen Wasserzähler bezogen wird, ist eine einmalige Verbrauchsgebühr zu bezahlen. Sie bemisst sich pro m² Bruttogeschossfläche. Berechnungsgrundlage bildet § 66. Die Zahlungspflicht entsteht mit dem Baubeginn des Neubaus.

⁶Die Ansätze sind in Anhang I festgesetzt.

⁷Die Grundgebühr wird auch geschuldet, wenn kein Wasserbezug erfolgt. Auf diese Gebühr wird verzichtet, wenn die Zuleitung abgebrochen und der Wasserzähler demontiert ist. Die Kosten für die entsprechenden Arbeiten gehen zulasten des Grundeigentümers.

§ 72 Wasserzins

¹Der Wasserzins entspricht dem vom Wasserzähler ermittelten Wasserbezug.

²Die Ablesung erfolgt einmal im Jahr. Für Inklusiveinheiten beginnt die Bemessung jeweils ab dem für die Verrechnung massgebendem Datum.

³Die Ansätze sind in Anhang I festgesetzt.

§ 73 Sonderfälle

¹Alle übrigen Sonderfälle, wie Festwirtschaften, Schaustellerbuden, Bewässerung landwirtschaftlicher Kulturen etc. regelt der Stadtrat von Fall zu Fall.

§ 74 Zahlungspflicht

¹Die Zahlungspflicht entsteht mit der Rechnungsstellung.

§ 75 Erhebung

¹Nach Eintritt der Zahlungspflicht sind die Benützungsgebühren innert 30 Tagen zur Zahlung fällig.

§ 76 Härtefälle, Zahlungserleichterungen

¹Der Stadtrat ist berechtigt, in offensichtlichen Härtefällen oder wo die Anwendung dieses Reglements unangemessen wäre, die Abgaben ausnahmsweise anzupassen.

²Er kann Zahlungserleichterungen gewähren.

VI. RECHTSSCHUTZ UND VOLLZUG

§ 77 Rechtsschutz

¹Gegen Beitragspläne kann während der Auflagefrist, gegen andere Abgabenverfügungen in Anwendung §§ 32 ff. BauG innert 30 Tagen seit Zustellung, beim Stadtrat Einsprache erhoben werden (§ 35 Abs. 2 BauG). Deren Einspracheentscheide können gemäss BauG mit Beschwerde beim „Spezialverwaltungsgericht Kausalabgaben und Enteignung“ angefochten werden.

²Gegen andere Verfügungen und Entscheide des Stadtrates kann innert 30 Tagen beim Departement Bau, Verkehr und Umwelt oder, wenn die stadträtliche Verfügung auf einer verbindlichen Weisung des Departements Bau, Verkehr und Umwelt beruht, beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden.

³Die Vollstreckung richtet sich nach den §§ 76 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG) vom 4. Dezember 2007.

§ 78 Strafbestimmungen

¹Zuwiderhandlungen gegen das Wasserreglement sowie gegen gestützt darauf erlassene Verfügungen werden vom Stadtrat mit Busse nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Einwohnergemeinden bestraft. Vorbehalten bleiben Sanktionen in Anwendung kantonaler und eidgenössischer Strafbestimmungen. Die Fehlbaren haften zudem für die von ihnen verursachten Schäden.

VII. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

§ 79 Inkrafttreten

¹Das Reglement wird rückwirkend auf den 1. Juli 2020 in Kraft gesetzt.

²Auf diesen Zeitpunkt ist das Wasserreglement vom 1. Juli 2011 aufgehoben.

³Das Reglement wurde mit Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung vom 27. August 2020 angepasst.

§ 80 Übergangsbestimmungen

¹Die Gebühren und Beiträge, deren Zahlungspflicht unter dem früheren Reglement eingetreten ist, werden durch das neue Reglement nicht berührt.

²Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglements beurteilt.

ANHANG I

GEBÜHRENTARIF

ANSCHLUSSGEBÜHR (§ 66)

Ansatz Bruttogeschossfläche pro m² Fr. 30.00

GRUNDGEBÜHR (§ 71)

Für einen Bezug der ersten 300m ³	Fr.	250.00
Für einen Bezug zwischen 300 und 999m ³	Fr.	600.00
Für einen Bezug zwischen 1000 und 1499m ³	Fr.	800.00
Für einen Bezug zwischen 1500 und 2999m ³	Fr.	1000.00
Für einen Bezug ab 3000m ³	Fr.	1500.00

VERBRAUCHSGEBÜHR (§ 72)

Pro m ³ Frischwasserverbrauch bis 50m ³	Fr.	0.00
Pro m ³ Frischwasserverbrauch ab 50m ³	Fr.	1.60

BAUWASSER-VERBRAUCHSGEBÜHR (§ 71)

Ansatz Bruttogeschossfläche pro m² Fr. 2.50

LÖSCHEINRICHTUNGEN (§ 20)

Abgeltungsentschädigung pro unplombierten Hydrant und Jahr Fr. 400.00